Kraftfahrt-Bundesamt
431-131

RECARO Kirchheim/T.
Sitztyp: Idealsitz LS (77)
KBA 90024

Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 90024

für die Fahrzeugsitze (Einzelsitze)

Typ Idealsitz (77)

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl. I S. 3193) wird der Firma

Recaro GmbH & Co.

in 7312 Kirchheim unter Teck

für die obenbezeichneten, von ihr reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis mit **folgender Maßgabe** erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90024

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Fahrzeugsitze (Einzelsitze), Typ Idealsitz (77), müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den in den Prüfunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt sein.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 90024 erstreckt sich auf die Fahrzeugsitze (Einzelsitze), Typ Idealsitz (77), in den Ausführungen:

'A' in der Bauart nach Zeichnung Nr. 079.00.000.00 vom 11. 8. 1977 sowie wahlweise mit Sitztiefenverstellung, mit Rückenlehne LS oder mit Sitztiefenverstellung und Rückenlehne LS,
Typbezeichnung: Idealsitz N (77),

'B' in der Bauart nach Zeichnung Nr. 080.00.000.00 vom 10. 8. 1977 sowie wahlweise mit Rückenlehne N,
Typbezeichnung: Idealsitz LS (77),

'C' in der Bauart nach Zeichnung Nr. 081.00.000.00 vom 12. 8. 1977,
Typbezeichnung: Idealsitz C (77).

Die Fahrzeugsitze (Einzelsitze), Typ Idealsitz (77), dürfen mit elektrischer oder mechanischer Lehnenverstellung sowie wahlweise mit oder ohne Sitzheizung nur mit den in der beiliegenden Übersicht, Anlage 1 zum Gutachten Nr. 956-0189/77, Blatt 1 bis Blatt 7, genannten Einbaukonsolen zur Verwendung an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

An jedem Fahrzeugsitz (Einzelsitz), Typ Idealsitz (77), muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller: .....

Typbezeichnung: .....

Typzeichen: .....

Außerdem ist an jeder Einbaukonsole ein Schild mit folgenden Angaben anzubringen:

Konsole zu den Sitzen Typzeichen:

KBA 90023 KBA 90024

passend für Kfz Typ: .....

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e. V., Köln, vom 13. 1. 1978 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 15. März 1978

Im Auftrag
Hesske